



Amtsblatt der Gemeinde

Impressum: Herausgeber: Gemeinde Pöhl, Sitz Jocketa, Kurze Straße 5, 08543 Pöhl
 Gestaltung, Druck sowie Anzeigenannahme: Pauli Offsetdruck, Herlasgrüner Straße 83, 08233 Treuen,
 Telefon 037468 / 657-0; Telefax 037468 / 657-25, E-Mail: treuen@pauli-offsetdruck.de
 Verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Bürgermeisterin Daniela Hommel-Kreißl

(namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion oder des Herausgebers wieder)

Das „Pöhler Blättl“ erhält jeder Haushalt der Gemeinde, und es besteht die Möglichkeit, das Blättl in der Gemeindeverwaltung käuflich zu erwerben.

Jahrgang 2020

Donnerstag, 18. Juni 2020

Nummer 09

Kennen Sie schon eine Leserolle?

Wenn nicht, dann fragen Sie doch mal die Kinder aus der Grundschule Jocketa, ganz speziell die Kinder der 3. Klasse. In der Corona-Schulzeit zuhause gestalteten die Kinder zu einem Buch, was sie gelesen haben, gemeinsam mit ihren Eltern eine solche Rolle. Dabei schrieben sie einen Brief an die Autorin oder an eine der Hauptfiguren des Buches. Einige Kinder erfanden sogar ein neues Ende für die Geschichte. Am meisten interessierte sie das Zeichnen der Stadtpläne oder Landkarten zu den Büchern. Darüber unterhielten sie sich dann in der Schule ganz aufgeregt und wetteiferten, wer die schönste oder größte Karte gemalt hat. Nun stellen alle ihre Bücher



und kreativ ausgestalteten Rollen vor. Natürlich haben die Eltern großen Anteil, an der Fleißarbeit. Ihnen auch lieben Dank dafür! Aber wie stolz Ihre Kinder die Rolle zeigen und das Buch selbstbewusst vorstellen, das können Sie leider nicht sehen. Deshalb schreibe ich es heute allen. Es ist eine Augenweide!

Vielen lieben Dank auch den Kindern der Computer GTA und den Kindern der 4. Klasse. Sie sorgten dafür, dass ältere Menschen in einem Pflegeheim in Plauen, welches wir auch zu Ostern schon bedachten, neue Briefe und eine gestalterische Aufmunterung bekamen.

Also dann, bleiben Sie alle schön gesund, die Schullehrerin.



Helmsgrün



Herlasgrün



Jocketa



Möschwitz



Ruppertsgrün

Digitalpakt Schule

Unser Fördermittelantrag zum Digitalpakt Schule wurde bewilligt. Wir werden zehn Räume für digitales Arbeiten ertüchtigen, darunter die Turnhalle; vier digitale Schultafeln anschaffen, außerdem Laptops für Lehrer und Schüler. Die aktuelle Ausstattung des Computerkabinetts ist sehr veraltet. Um die WLAN-Bereiche von Schulverwaltung/Lehrern und Schülern zu trennen, muss ein neuer Server gekauft werden. Wir werden drei beschränkt öffentliche Ausschreibungen vornehmen. Die Vorbereitungen laufen. Ich hoffe, dass wir zum Schulstart im Sommer zumindest einen Teil des Projektes realisiert haben.



Sparkassenmobil nach Herlasgrün?

Derzeit besteht berechtigte Hoffnung darauf, dass das Sparkassenmobil künftig auch Herlasgrün anfahren wird. Aktuell wird von Mitarbeitern der Gemeinde und einem Beauftragten der Sparkasse nach einem geeigneten Standort gesucht. Sparkassenmobil-Tag in Herlasgrün könnte der Mittwoch sein. Sobald es hier eine verbindliche Vereinbarung gibt, werden die Bürger auf dem ortsüblichen Weg informiert – also über das Pöhler Blättl und die Bekanntmachungstafeln.

Ich hatte mich beim Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse Vogtland, Marko Mühlbauer, vor einiger Zeit schriftlich dafür bedankt, dass sich die Sparkasse an ihre Zusage gehalten hat, nach Schließung der Sparkassen-Filiale in Jocketa regelmäßig mit dem Sparkassenmobil vor Ort zu kommen. Diesen Service wissen die Pöhler Bürger zu schätzen. Zugleich habe ich Herrn Mühlbauer gefragt, ob es möglich ist, den Service des Sparkassenmobils auf Herlasgrün zu erweitern. Hintergrund: Bislang betrieb die VR Bank Bayreuth-Hof eG eine Filiale im Pöhler Ortsteil Herlasgrün. Diese Filiale wurde geschlossen, der SB-Bereich soll im Laufe des Sommers abgebaut werden. Die Kunden, darunter viele Landwirte - auch aus Nachbarkommunen, sind nun sehr erbost, zumal die VR Bank Bayreuth-Hof eG alternativ vor Ort keinerlei Service mehr anbieten möchte. Um persönlich in der VR Bank beraten zu werden, müssen die Pöhler nach Plauen fahren. Es war mir leider nicht möglich, erfolgreich gegen die Filial-Schließung zu intervenieren, da diese durch die Verbandsversammlung vor dem Hintergrund des im Oktober 2020 auslaufenden Pachtvertrages für die Räumlichkeiten so beschlossen wurde. Deshalb habe ich Herrn Mühlbauer gebeten zu prüfen, ob es der Sparkasse Vogtland möglich ist, das Sparkassenmobil regelmäßig nach Herlasgrün fahren zu lassen.

Bahnhof Herlasgrün

Bezüglich des Bahnhofs Herlasgrün gab es vor der Corona-Krise einigen Ärger. Bahnreisende fanden z. B. den Zugang durch die Unterführung von der Dorfstraße her gesperrt oder in schlechtem Zustand vor. Die Probleme begannen mit Verkauf eines Teils der Gebäude auf dem Gleisdreieck. Das größte Problem: Die Zufahrt zum Gleisdreieck mit dem Auto ist nur durch die Bahnunterführung möglich. Der Mieter des privatisierten Grundstücksteils Gleisdreieck hatte den Verwaltungsleiter der Gemeinde dann im März in Kenntnis gesetzt, dass das Passieren der Bahnunterführung ab sofort verboten sei. Die DB habe das Wegerecht an den privaten Eigentümer Gleisdreieck abgegeben, gab der Mieter in der Gemeindeverwaltung zu Protokoll. Mein Telefonat mit der bei der DB für den Bahnhof Herlasgrün zuständigen Mitarbeiterin ergab, dass die Bahn auf dem gesamten Bahngelände keinerlei Wegerechte abgetreten hat, das Betreten des Bahnhofs Zugreisenden also sowohl von der Bahnhofstraße als auch der Dorfstraße her möglich ist. Ich habe sowohl die zuständige Sachbearbeiterin bei der Bahn als auch die Untere Wasserbehörde gebeten zu prüfen, wie das auf dem Gleisdreieck anfallende Abwasser entsorgt wird.

Mitfinanzierung nicht möglich

Der Kulturbetrieb der Stadt Plauen hat angefragt, ob seitens Pöhl eine gemeindliche Mitfinanzierung der Kosten des Vogtlandkonservatoriums "Clara Wieck" Plauen im Schuljahr 2020/21 möglich ist. In den vergangenen Jahren hatten wir uns diesbezüglich vereinbart. Da auch Kinder aus Pöhl am Vogtlandkonservatorium ausgebildet werden, wurde ein Mitfinanzierungsanteil über eine vom Gemeinderat beschlossene Kinder- und Jugendförderung ermöglicht. Ab diesem Jahr ist die Situation Pöhls jedoch eine andere. Derzeit erarbeiten wir einen Haushaltsplan für das laufende Jahr, ohne sicher zu wissen, ob dieser durch die Kommunalaufsicht ohne Auflagen genehmigt wird. Es gelten folglich die Regelungen der Sächsischen Gemeindeordnung für die vorläufige Haushaltsführung, in der freiwillige Ausgaben, wie die Förderung von Kinder- und Jugendarbeit, nicht möglich sind – bis mindestens August 2020. Da wir damit rechnen, spätestens für das Haushaltsjahr 2021 ein Haushaltskonsolidierungskonzept vorlegen zu müssen, ist es uns leider nicht möglich, die Kosten des Vogtlandkonservatoriums anteilig mitzufinanzieren. Ich bedauere das sehr.

Leader-Förderung

Die aktuelle Leader-Förderperiode geht zu Ende. Wir haben nicht wie erhofft Fördermittel für unsere Projekte „Sanierung des Dorfgemeinschaftshauses Trieb und Ortskerngestaltung“ sowie „Erneuerung des Sportplatzes Jocketa mit Maßnahmen in der Sporthalle“ erhalten, obwohl die Vergabekommission die Projekte für förderwürdig und

unterstützenswert befunden hat. Die Budgets waren jedoch überzeichnet, so dass keine Leader-Förderung an die Gemeinde Pöhl ausgereicht werden konnte. Wir müssen nun auf die neue Förderperiode hoffen oder auf andere Förderprogramme. Vielleicht können wir das Projekt Trieb im Förderprogramm „Vitale Ortskerne“ unterbringen. Beim Sportplatz, der ja hauptsächlich durch die Schüler genutzt wird, hoffen wir auf eine Neuauflage der Schulförderung „Infra Schule“ – mit den Mitteln, die es dort jüngst gab, hatten wir 2019 die funkvernetzte Brandmeldeanlage eingebaut.

Neuer Kämmerer im Amt

Ralf-Peter Dietzsch, der neue Kämmerer der Gemeinde Pöhl, hat am 1. Mai 2020 seinen Dienst angetreten. Seither wird alles getan, um die massiven Arbeitsrückstände in der Kämmerei abzuarbeiten. Dazu haben wir uns mit der Kommunalaufsicht abgestimmt und vereinbart. Am wichtigsten ist die Aufstellung und Genehmigung eines Haushaltsplanes für das laufende Jahr. Der Entwurf wurde dem Gemeinderat während seiner jüngsten Sitzung vorgelegt.



Mit der Kommunalaufsicht wurde folgendes vereinbart: Ist die Gemeinde in der Lage, den Haushalt auszugleichen, ist es für dieses Jahr noch nicht nötig, ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Ob die Kommunalaufsicht die Haushaltskonsolidierung für 2021 beauftragt, bleibt abzuwarten. Weiterer wichtiger Punkt: Die Gemeinde muss schnellstmöglich die Jahresabschlüsse für die Jahre 2013, 14, 15, 16, 17, 18 und 19 nachholen. Dazu wurde mit der Kommunalaufsicht eine Zielvereinbarung geschlossen. Die dort festgesetzten Termine sind bindend.

Anschaffung Feuerwehrfahrzeug

Bezüglich der Anschaffung eines neuen Feuerlöschfahrzeuges HLF 20 für die FFW Jocketa haben wir uns mit anderen vogtländischen Kommunen vereinbart, um von einem Herstellerrabatt zu profitieren. Zudem hoffen wir auf eine höhere Förderquote auf Grund der interkommunalen Zusammenarbeit. Die Ausschreibung wird – für alle Kommunen, die sich diesbezüglich vereinbart haben – durch die Stadt Oelsnitz vorgenommen. Die Ausschreibung soll nach aktuellem Stand bis 17. Juli 2020 laufen. Die Zuschlags- und Bindefrist wurde bis zum 30. September 2020 festgesetzt, so dass wir uns zu einer Gemeinderatssitzung mit Beschlussfassung unmittelbar nach den Sommerferien treffen werden. Aktuell gehen wir davon aus, dass das Feuerwehrfahrzeug 2021 geliefert wird. Entsprechend wurde der Haushaltsplan ausgerichtet.

Straßeninstandsetzung Am Teich

Für die Instandsetzung von Straßen erhielt die Gemeinde in diesem Jahr eine pauschale Zuweisung in Höhe von 45.868,31 Euro. Das entspricht in der Höhe den Zuweisungen in den vergangenen Jahren nach der Förderrichtlinie KStB (B). Sie erinnern sich, vergangenes Jahr hatte die Gemeinde diese Gelder nicht verbauen können und hatte die Summe deshalb nicht abrufen können. Nun ist die pauschale Zuweisung Bestandteil des FAG, des Finanzausgleiches, also gesetzlich festgesetzt. Das eröffnet uns mehr Möglichkeiten. Zum einen können wir die Gelder kumulieren, um auch einmal mit dem Geld eine größere Maßnahme realisieren zu können. Erst nach Drei-Jahres-Frist muss der Verwendungsnachweis für diese neue pauschale Zuwendung geführt werden. Zum anderen müssen wir nicht mehr zwingend Eigenmittel einsetzen, wenn wir das Geld verwenden wollen. Im Gegenteil: Wir können dieses Geld auch als Eigenmittelanteil bei großen Baumaßnahmen, auch geförderter, einsetzen, solange die Erstförderung nicht ausschließt, dass die Eigenmittel Fördergeldern entnommen werden. Wir haben also jetzt – dank der erfolgreichen Verhandlungen von uns Bürgermeistern über den Sächsischen Städte- und Gemeindetag – viel mehr Möglichkeiten, die Mittel einzusetzen. Und wir laufen nicht mehr Gefahr, Gelder nicht verbauen zu können, wenn die Förderung zu spät im Jahr kommt.

Der Gemeinderat hatte im vergangenen Jahr beschlossen, die Straße Am Teich in Herlasgrün 2020 sanieren zu lassen, wenn wir die KStB (B)-Gelder bekommen und die Gemeinde einen genehmigten Haushaltsplan hat. Den Haushalt nehmen wir jetzt in Angriff. Das Geld ist da. Allerdings fallen die Reparaturkosten Am Teich höher aus als zuletzt geplant, da mittlerweile dort auch ausgefallene Straßenbeleuchtung zu erneuern ist. Hier sind wir als Straßenbauasträger eindeutig in der Pflicht.

Altes Umspannwerk

Nach einem Gespräch mit Umweltamtsleiter Dr. Tobias Pohl möchte ich hier diesbezüglich folgendes mitteilen: Die Ölbehälter sind geleert. Durch das Umweltamt des Vogtlandkreises wird regelmäßig überwacht, ob Grundwasser in die Gruben eindringt.

Die historische Erkundung wurde durch den Vogtlandkreis beauftragt.

Die orientierende Erkundung wird durch den Vogtlandkreis ausgeschrieben, sobald die in Folge der Ausbreitung der Corona-Pandemie erfolgten Einschränkungen weiter gelockert wurden.

Hofwächter

Nach erfolgter Abwägung im Technischen Ausschuss musste der Planer auf Wunsch der Genehmigungsbehörde weitere Änderungen an den Plänen vornehmen. Aktuell liegen keine Pläne vor, die die volle Zustimmung der Genehmigungsbehörde haben. Ziel der Bauwilligen ist es, hier zeitnah eine Klärung herbei zu führen. Wann wir die Abwägung zum Bebauungsgebiet zu den Hofwächtern im Gemeinderat auf die Tagesordnung setzen können, ist derzeit dennoch unklar. Zudem werde ich in Kürze den Technischen Ausschuss einberufen, um bei einem Vor-Ort-Termin über die im Plan vorgesehene Abwasserentsorgung zu sprechen und einen Beschluss herbei zu führen.

Einfriedung der Feuerlöschteiche

Die Einfriedung der Feuerlöschteiche wird vom Kommunalen Schadensausgleichsversicherer (KSA) mit Zäunen in 1,20 Meter Höhe empfohlen. Seit einem in Hessen gefällten Gerichtsurteil, ist auch die Rechtssicht ganz klar. Ein Bürgermeister wurde in Hessen der fahrlässigen Tötung für schuldig befunden, nachdem drei sehr junge Flüchtlingskinder in einem Feuerlöschteich seiner Gemeinde ertrunken sind. Ob eine Verletzung der Aufsichtspflicht durch die Eltern vorlag, hatte während des Prozesses nur eine sehr untergeordnete Rolle gespielt. Das Gericht hat klar festgestellt, dass von Teichen Gefahren ausgehen und Teiche, insbesondere Feuerlöschteiche, zu sichern sind. Entsprechend der seitens der Gemeinde vor einigen Wochen durchgeführten Ist-Stands-Analyse besitzt kein Teich auf Gemeindegebiet eine Einfriedung, die den Sicherheitsempfehlungen des KSA vollumfänglich gerecht wird. Herr Dietzsch hat deshalb die ersten Zaunbau-Maßnahmen im Haushalt aufgeplant.

TVV mit neuen Mitgliedern

Während der Verbandsversammlung des Tourismusverbandes Vogtland (TVV) am 10. Juni in Zeulenroda

konnte Verbandsvorsitzender Rolf Keil einige neue Mitglieder begrüßen, darunter die Gemeinde Eichigt und die Stadt Gera. Gera wird künftig das nördliche Tor des TVV sein. Insgesamt hat der Verband nun 314 Mitglieder.

Die Bilanz, die seitens des TVV für das zurückliegende Jahr gezogen wurde, war positiv. In diesem Jahr ist jedoch – Corona bedingt – mit erheblichen Umsatzeinbrüchen zu rechnen. Die Tourismusbranche hofft darauf, dass die vom Freistaat Sachsen freigegebenen Mittel zur Abfederung der Ausfälle in der Tourismusbranche noch einmal aufgestockt werden. Durch die Verbandsversammlung wurde dem Vorstand für das Haushaltsjahr 2019 Entlastung erteilt. Außerdem wurde der Haushalt für das laufende Jahr beschlossen.

Gelobt wurden während der Verbandsversammlung von den Mitgliedern die neue Webseite des TVV und die Vogtland-App.

Hervorgehoben wurden die Bedeutung und Wirkung des Kulturwegs der Vögte. Mit einem Gesamtbudget in Höhe von 1,8 Millionen Euro wird derzeit grenzübergreifend im thüringischen, sächsischen, böhmischen und bayrischen Vogtland der Kulturweg installiert, der Sehenswürdigkeiten miteinander verbindet, Geschichtsinteressierte anlocken und im Vogtland eine neue Identität stiften soll. Nach Aussage des Projektverantwortlichen Dirk Heinze werden von dem Kulturweg 150 Sehenswürdigkeiten erfasst – Schlösser, Burgen, Wehrkirchen, auch unsere Burgruine in Liebau. Begegnungszentrum für diesen kultur-touristischen Weg soll die Burg Mylau sein. Dort wird den Besuchern ein Überblick gegeben über alles, was es auf dem Kulturweg der Vögte zu entdecken gibt. Untersetzt wird das Projekt mit Wandervorschlägen und Flyern, in denen Geschichte und Bedeutung einzelner Sehenswürdigkeiten beschrieben ist.

Die Burgruine Liebau wird gemeinsam mit Schloss Jöbnitz in einem Flyer vermarktet, allerdings gibt es für jedes Objekt einen eigenen QR-Code. Der Entwurf dieses Flyers liegt mittlerweile vor.

Holzverkauf

Die Gemeinde Pöhl bietet 40 rm Holz zum Preis von 15 Euro/rm zum Verkauf an. Das Holz ist bereits gefällt und auf Bouldern gelagert. Bei Interesse kontaktieren Sie bitte Herrn Gorski vom Forstbezirk Plauen unter Tel.-Nr. 03765 610130 oder Mobil: 0174 3379608.

Vermarktungsideen gesucht

Sam Hawkens, eine der schillerndsten Nebenfiguren in Karl-May-Romanen, ist ein Knopfmacher-geselle aus Herlasgrün im Vogtland. Nach Amerika wanderte er - gemäß Karl Mays Erzählungen - aus, weil ihn seine Liebste, die Landwirtstochter Auguste Rothe aus Ruppertsgrün im Vogtland, verschmähte.

Dieser Sam Hawkens aus Herlasgrün ist auch in den berühmtesten Karl-May-Verfilmungen der Winnetou- und Old-Shatterhand-Romane - mit Pierre Brice und Lex Barker - vertreten. Liebenswert und ein wenig schrullig wird der Wild-West-Mann dort mit abnehmbarem struppigem blonden Haarteil und einem kichernden "Ihi" von Ralf Wolter dargestellt.



Mit dem Naherholungsgebiet Talsperre Pöhl, dem Mosen-turm, dem Wanderparadies im Trieb- und Elstertal, der Elstertalbrücke, dem Klettergebiet Steinicht, dem am Kulturweg der Vögte liegenden Geschichts- und Naturpark mit Burgruine in Liebau und den wunderschönen Villen in Jocketa hat Pöhl Naherholungssuchenden und Touristen einiges zu bieten.

Mit einer gezielten Werbestrategie könnte man nun die Angebote um eines für Karl-May-Fans ergänzen. Dazu sind Ideen gefragt.

Ich rufe hiermit alle Einwohner der Gemeinde Pöhl auf, diesbezüglich zur Ideenfindung beizutragen - insbesondere natürlich die Einwohner von Herlasgrün und Ruppertsgrün.

Wer eine Idee hat, meldet sich bitte im Gemeindeamt, Tel. 037439/7400, E-Mail: info@gemeinde-poehl.de
Ich freue mich auf das Brainstorming mit Ihnen!

Ihre Bürgermeisterin
Daniela Hommel-Kreibl

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntgabe von Beschlüssen aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung

Beschluss der Wahltermine für die Bürgermeisterwahl

In der Sitzung des Gemeinderates vom 19. Dezember 2019 wurde der 19. April 2020 als Wahltermin für die Bürgermeisterwahl festgelegt. Mit Bescheid vom 26. März 2020 des Landratsamtes Vogtlandkreis wurde die Wahl aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt. Die Gemeinde Pöhl wurde mit einer Nachwahl beauftragt, welche frühestens zum 20. September 2020 hätte stattfinden dürfen. Mit Bescheid vom 19. Mai 2020 hat das Landratsamt des Vogtlandkreises den Bescheid vom 26. März 2020 insoweit aufgehoben, dass die Nachwahl nun auch vor dem 20. September 2020 stattfinden darf.

Der Gemeinderat der Gemeinde Pöhl beschloss den Wahltermin am 20.09.2020 für den 1. Wahlgang und den 11.10.2020 für den 2. Wahlgang für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Pöhl.

Aufhebung des Beschlusses über die Verwendung pauschalen Zuweisung des Landes für das Jahr 2020

Am 11.04.2019 hat der Gemeinderat der Gemeinde Pöhl den Beschluss über die Verwendung der pauschalen Zuweisung des Landes zur Stärkung des ländlichen Raumes im Freistaat Sachsen für das Jahr 2020 in Höhe von 70.000,00 Euro gefasst. Dieser Beschluss musste aufgehoben werden, da die Mittel neu zugewiesen werden mussten.

Der Gemeinderat der Gemeinde Pöhl beschloss die Aufhebung des Beschlusses.

Beschluss über die Verwendung der pauschalen Zuweisung des Landes für das Jahr 2020

Die Gemeinde Pöhl erhält in diesem Jahr eine pauschale Zuweisung in Höhe von 70.000,00 Euro zur Stärkung des ländlichen Raumes im Freistaat Sachsen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Pöhl beschloss die Verwendung der Mittel aus der pauschalen Zuweisung für das Jahr 2020 zum Erwerb eines neuen Servers, 11 Personalcomputern, eines Dokumentenmanagementsystems und zur Kofinanzierung eines neuen FFW-Fahrzeuges.

Beschluss für den Verkauf in Herlasgrün – Baugrundstück 150/7 der Gemarkung Herlasgrün

Das Baugrundstück 150/7 der Gemarkung Herlasgrün

wurde zum Verkauf ausgeschrieben.

Es ging fristgerecht 1 Angebot ein.

Der Gemeinderat der Gemeinde Pöhl beschloss die Veräußerung des Flurstücks 150/7 der Gemarkung Herlasgrün an den Bieter 1 zu einem Kaufpreis von 20.000,00 Euro.

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze Freiwilligen Feuerwehr Pöhl

Mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungshofes Sachsen, wurde der Gemeinde Pöhl die Auflage erteilt, bis zum 30.06.2020 die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Pöhl neu zu fertigen. Die Gebührenkalkulation wurde dabei extern ausgeschrieben.

Der Gemeinderat der Gemeinde Pöhl beschloss die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Pöhl.

Beschluss der Plakatierungssatzung in der Gemeinde Pöhl

Bis zum jetzigen Zeitpunkt war das Plakatieren und Aufstellen von mobilen Werbeträgern für Jedermann in der Gemeinde Pöhl kostenlos. Im Rahmen einer eventuell nötigen Konsolidierung wurde in überdacht, die Erträge der Gemeinde Pöhl zu erhöhen und die Aufwendungen zu verringern. Im Zuge dessen macht es sich erforderlich, zukünftig für das Plakatieren und das Aufstellen von mobilen Werbeträgern Verwaltungsgebühren zu verlangen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Pöhl beschloss die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für das Anbringen und Aufstellen von mobilen Werbeträgern und Plakatieren in der Gemeinde Pöhl.

Beschluss zum Verkauf des Flurstückes 275/2 der Gemarkung Liebau – Liebau 15

Das Flurstück 275/2 der Gemarkung Liebau wurde am 30.01.2020 zum Verkauf ausgeschrieben. Es gingen fristgerecht 2 Angebote ein.

Der Gemeinderat der Gemeinde Pöhl beschloss die Veräußerung des Flurstückes 275/2 der Gemarkung Liebau zum Kaufpreis von 8000,00 Euro an Bieter 1.

Bekanntgabe der Umlaufbeschlüsse des Gemeinderates

Umlaufbeschluss zur Baumpflege und Verkehrssicherung

Mit den Baumkontrollen in 2019 wurden alle notwendigen Baumpflegemaßnahmen im Baumkataster dokumentiert. Dabei wurde festgestellt, dass 5 akute Baumpflegemaßnahmen

dringend erforderlich wären. Die Dienstleistung wurde beschränkt ausgeschrieben.

Der Technische Ausschuss der Gemeinde Pöhl beschloss die Vergabe an den Bieter 1 zum Bruttopreis von 15.101,00 € mittels Umlaufbeschluss.

Umlaufbeschluss zur Stellungnahme zum „Industrie- und Gewerbegebiet Eicher Str./Schreiersgrüner Str.“ der Stadt Treuen

Der Stadtrat der Stadt Treuen hat am 14.12.2016 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Eicher Str./Schreiersgrüner Str.“ beschlossen. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde die Gemeinde Pöhl beteiligt. Der Technische Ausschuss der Gemeinde Pöhl bestätigte der Stadt Treuen, dass die Belange der Gemeinde Pöhl dabei nicht berührt werden.

Umlaufbeschluss zur Vergabe – Mitverlegung von Straßenbeleuchtungskabel in der Liebauer Straße

Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH beabsichtigt die Erneuerung des Ortnetzes in Jocketa, Liebauer Straße. Dabei ist u.a. der Ersatz der durch die Straßenbeleuchtungsanlagen mitgenutzten Freileitungen durch eine Kabelanlage vorgesehen.

Hierfür müssen ebenfalls die Zuleitungen für die Straßenbeleuchtungsanlagen mit neu verlegt werden, da die Strommasten entfernt werden. Die Verlegung der Kabel erfolgt außerhalb der vorhandenen und sanierten Straße.

Der Technische Ausschuss des Gemeinderates der Gemeinde Pöhl vergab die Leistung an die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH zum Bruttopreis von 6.947,90 Euro.

Ortsübliche Bekanntgabe

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltsatzung mit dem Haushaltsplan der Gemeinde Pöhl für das Haushaltsjahr 2020

Gemäß § 76 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung liegt der Entwurf der Haushaltsatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 in der Kämmerei der

Gemeindeverwaltung Pöhl

Jocketa - Kurze Str. 5

08543 Pöhl

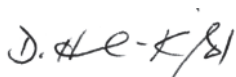
in der Zeit vom **Montag, dem 22.06.2020 bis Dienstag, dem 30.06.2020**

während der nachfolgend aufgeführten üblichen Dienstzeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Montag und Mittwoch	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.30 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr

In der Zeit vom **22.06.2020 bis 09.07.2020** haben Einwohner und Abgabepflichtige die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben. Einwendungen können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der Gemeindeverwaltung Pöhl abgegeben werden. Über fristgemäß erhobene Einwendungen beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pöhl in öffentlicher Sitzung.

Pöhl, am 15.06.2020




Daniela Hommel-Kreibl,
Bürgermeisterin Gemeinde Pöhl

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Pöhl (Feuerwehrkostensatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Pöhl hat auf seiner öffentlichen Sitzung am 11. Juni 2020 auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl.

S. 542) geändert worden ist und § 69 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245 ff., S 647) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) folgende Satzung beschlossen:

§1 Begriffsbestimmung

(1) Kosten im Sinne des SächsBRKG sind:

- Aufwendungen für Einsätze der Feuerwehr zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe und
- Aufwendungen für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung

Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.

(2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereintrücken in die Feuerwache.

(3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder Besitzer/Nutzungsberechtigter eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

§2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Pöhl im Sinne der §§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 1 und 2, 23 und 69 SächsBRKG sowie die Einsätze der Feuerwehr auf Grundlage der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Pöhl in der jeweils gültigen Fassung. Als Einsatz gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

§3 Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe

Kostenersatz wird für folgende Einsätze im Gemeindegebiet im Rahmen des § 69

Abs. 1 und 2 des SächsBRKG verlangt:

- a.) Vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Einsätze,
- b.) durch den Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich gewordene Einsätze,
- c.) auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich gewordene Einsätze,
- d.) Brandsicherheitswachen,
- e.) infolge missbräuchlicher Alarmierung und Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen,
- f.) im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG, sofern keine andere Vereinbarung besteht oder getroffen wird.

§4 Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung

Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung wird auf Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG über § 3 dieser Satzung hinaus Kostenersatz erhoben.

Dies gilt insbesondere für:

1. die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen,
2. die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsmaßnahmen,
3. die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- und Verbrauch,
4. das Einfangen von Tieren bzw. die Beseitigung von Insektennestern,
5. Gehölzarbeiten,
6. die Aufschaltung von automatischen Brandmeldeanlagen,
7. andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und I oder deren Erforderlichkeit sich auf die Anforderung Einzelner vergibt.

§5 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Soweit im Abs. 4 nicht anders bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach dem Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.
- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge und
 3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte.
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind diese zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei Kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.

(5) Kostenersatz wird nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt, als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.

(6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

(7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§6 Kostenschuldner

(1) Die Einsätze der Gemeindefeuerwehr zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe sind unentgeltlich, soweit die Absätze 2 und 3 nichts anderes bestimmen.

(2) Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist verpflichtet

1. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat

2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,

3. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,

4. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wurde,
5. derjenige, der wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,

6. derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,

7. die Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

(3) Zum Ersatz der Kosten, die durch einen Einsatz der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung entstehen, ist über Abs. 2 hinaus verpflichtet:

1. derjenige, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,

2. die Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,

3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

(4) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§7 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

§8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Pöhl vom 24. November 2000 außer Kraft

Pöhl, den 12.06.2020



Daniela Hommel-Kreibl,
Bürgermeisterin Gemeinde Pöhl



Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen die unter Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. Vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) Die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) Die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Pöhl (Feuerwehrgebührensatzung)

Gebührenverzeichnis für den Kostenersatz für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Pöhl als Anlage der Feuerwehrgebührensatzung vom 12.06.2020

Bezeichnung	Gebührensatz je Stunde
<u>I. Personaleinsatz</u>	
1. je Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	59,49 €/h
<u>II. Einsatz von Fahrzeugen nach Fahrzeuggruppen</u>	
1. Mannschaftstransportwagen (MTW)	211,44 €/h
2. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	140,85 €/h
3. Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF - W)	487,81 €/h
4. Löschfahrzeug (LF)	405,30 €/h
5. Tanklöschfahrzeug (TLF)	1.170,03 €/h
5. Schlauchwagen (SW)	407,94 €/h

**SATZUNG ÜBER DIE ERLAUBNISSE UND
GEBÜHREN FÜR DAS ANBRINGEN UND
AUFSTELLEN VON MOBILEN
WERBETRÄGERN UND PLAKATIERUNG IN
DER
GEMEINDE PÖHL**

SATZUNG

**über die Erlaubnisse und Gebühren für das Anbringen
und Aufstellen von mobilen Werbeträgern und Plaka-
tierung in der Gemeinde Pöhl (Plakatierungssatzung)**

Auf Grundlage des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542), den §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29), dem § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. Teil I S. 2237) und des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Gemeinderat der Gemeinde Pöhl in seiner Sitzung am 11. Juni 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze im Gebiet der Gemeinde Pöhl.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören die Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen, entsprechend § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG.

§ 2 Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht

Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeinbrauch hinaus stellt eine Sondernutzung dar. Das Anbringen und Aufstellen von mobilen Werbeträgern (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Pöhl. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig.

§ 3 Erlaubnisantrag

Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich vier Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Gemeinde Pöhl mit folgenden Angaben zu stellen:

- a) Anbringen von mobilen (Plakatierung) Anzahl, Größe, Werbegrund.
- b) Aufstellen von mobilen Werbeträgern (Werbeaufstellern) genauer Aufstellort mit Lageplan, Anzahl, Größe, Dauer und Werbegrund.
- c) Anbringen von Plakaten und ähnlichen Ankündigungsmitteln.
- d) Anbringen von fest verbundenen Werbeträgern (Vitrinen, Tafeln, Hinweisschilder, Leuchtschriften etc.).
- e) das Aufstellen von Werbeständern.

§ 4 Erlaubnis

(1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde Pöhl. Sie wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

(2) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

§ 5 Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) Alle nicht i.S.d. § 3 beantragten Plakate werden umgehend durch die Gemeinde Pöhl entfernt und sichergestellt. Die Kosten tragen die Antragsteller bzw. Eigentümer der Plakate.

(2) Mit dem Ablauf der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer bzw. der Antragsteller alle von ihm im Rahmen der Erlaubnis angebrachten und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

(3) Kommt der Erlaubnisnehmer bzw. der Antragsteller dieser Beseitigungspflicht nicht nach, so ist die Gemeinde nach Ablauf einer ihm gesetzten Frist berechtigt, die Beseitigung auf Kosten des Erlaubnisnehmers bzw. Antragstellers vorzunehmen oder durch beauftragte Dritte vornehmen zu lassen.

§ 6 Zulässigkeit von Werbeträgern

(1) Die Größe der Werbeplakate (Plakatierung) soll A 1-

Größe nicht überschreiten.

(2) Die Werbetafeln dürfen die Größe von 1,20 m x 0,60 m nicht überschreiten.

(3) Bei Plakatierungen, die in den Geh- oder Radweg ragen, muss die Mindesthöhe der Unterkante des Plakates 2,50 m betragen. Die mobilen Werbeträger müssen bis zu einer Höhe von 4,50 m einen Abstand von mindestens 0,75 m zur befestigten Fahrbahn haben.

(4) Die maximal zulässige Anzahl an Plakaten je Sondernutzungserlaubnis beträgt üblicherweise 25 Stück. Die Gemeinde kann die Stückzahl aufgrund weiterer bestehender Sondernutzungen im gleichen Zeitraum begrenzen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stückzahl erhöht werden. Im Zeitraum der Wahlwerbung werden die öffentlichen Verkehrsflächen für dies vorgehalten.

(6) An jedem Mast der Straßenbeleuchtung darf nur eine Werbeanlage (Plakat) für kommerzielle Werbung und Veranstaltungswerbung angebracht werden. Die Plakate sind mit Kabelbindern (aus Kunststoff) zu befestigen.

(7) Beim Anbringen von Wahlplakaten sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 7 Vereine

Für Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine wird diesen die Möglichkeit eingeräumt, kostenfrei je 40 Plakate oder Ähnliches anzubringen.

§ 8 Unzulässigkeit von Werbeträgern

(1) Unzulässig sind mobile Werbeträger, wenn

- sie auf Grund ihrer farblichen Gestaltung, ihrer Form oder sonstigen Außenwirkung eine Gefahr für die Leichtigkeit des Verkehrs oder für die Sicherheit und Ordnung darstellen, einschließlich des Luftraumes bis zu einer Höhe von 4,50 m sowie eines Sicherheitsabstandes von 0,75 m an Verkehrszeichen und Leitpfosten sowie

auf oder an Brücken, an Straßenkreuzungen einschließlich der Geländer angebracht werden.

(2) Das Bekleben von Fassaden, Stützen, Mauern, Wartehallen oder sonstigen, nicht für Werbung oder Informationen vorgesehenen Flächen mit Plakaten oder Anschlägen, wenn es sich um öffentliche Flächen handelt, ist

unzulässig. Dies gilt auch für die Plakatierung an Verkehrszeichen.

(3) Unzulässig ist die Sondernutzung an Standorten, an denen mobile Werbeträger die Sicht auf ein Verkehrsschild verdecken oder beeinträchtigen bzw. die freie Sicht der Verkehrsteilnehmer einschränken.

(4) Die Anbringung mobiler Werbeträger ist an folgenden öffentlichen Gebäuden bzw. Plätzen und deren unmittelbaren Zugangsbereichen, hier im Umkreis von 50 Metern um Dienstgebäude, vor Schulen und Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Gemeinde, untersagt:

1. Gemeindeamt
2. Grundschule Jocketa

§ 9 Wahlwerbung

(1) Wahlwerbung ist frühestens 6 Wochen vor dem Wahltag möglich. Das Antragsverfahren von Einzelbewerbern, Parteien und Wählervereinigungen richtet sich nach § 3 (Erlaubnis Antrag).

(2) Wahlwerbung ist im "Amtsblatt" der Gemeinde Pöhl unzulässig.

(3) Wahlplakate in der Gemeinde Pöhl sind bis zur Genehmigung der Höchstzahl von insgesamt 300 Stück (Doppelplakate) zu gleichen Teilen möglich. Das Kontingent wird unter den antragstellenden politischen Bewerbern entsprechend verteilt. Sofern der Plakatierraum insgesamt oder an bestimmten Stellen nicht ausreicht, um den von den Parteien geltend gemachten Bedarf abzudecken, wird nach dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit verfahren.

(4) Am Wahltag ist Wahlwerbung durch Wort, Ton, Schrift oder Bild unzulässig:

- in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet
- 50 Meter vor dem Zugang des Wahlraumes, dies gilt auch für den Raum, in dem die Briefwahl vor dem Wahltag möglich ist.
- Unzulässig ist jede Sammlung von Unterschriften vor den Wahlräumen, sowie an den in § 8 Abs. 4 dieser Satzung bezeichneten Gebäuden.

§ 10 Haftung

(1) Mit der Erteilung der Erlaubnis zur Durchführung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde Pöhl keinerlei Haftung.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet für alle von ihm in Ausübung der Sondernutzung verursachten Schäden. Die Träger der Straßenbaulast sind von Ansprüchen Dritter freigestellt.

§ 11 Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 dieser Satzung werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben zuzüglich der Verwaltungskosten gemäß der Verwaltungskostensatzung.

(2) Wird eine genehmigte Erlaubnis nicht im vollen Umfang in Anspruch genommen, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(3) Entrichtete Gebühren werden erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

(4) Wahlwerbung ist gebührenfrei.

§ 12 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

1. der Antragsteller oder der Eigentümer
2. der Erlaubnisnehmer
3. derjenige, der die Sondernutzungserlaubnis tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.

(2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldern haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 13 Gebührenberechnung

(1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.

(2) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet.

(3) Für Werbungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Absatz 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit

als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Tarifnummer.

§ 14 Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

- a) Verwaltungskostensatzung.
- b) für Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum bei Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum;
- c) für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, mit dem Inkrafttreten der Satzung;
- d) bei unerlaubter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung.

2) Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von der Beendigung der Sondernutzung.

§ 15 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des § 14 Abs. 1 a, b, c und d mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangsverfahren beigegeben werden.

§ 16 Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten

(1) Die Gemeinde Pöhl kann auf Antrag Gebühren ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einbeziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre. § 3 Abs. 1 Nr. 5 a SächsKAG i. V. mit § 227 Abgabenordnung (AO) findet entsprechende Anwendung.

(2) Der Antrag ist schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Gebührenbescheides mit nachvollziehbaren Unterlagen bei der Gemeinde Pöhl einzureichen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- a) entgegen § 2 dieser Satzung mobile Werbung ohne Erlaubnis anbringt oder aufstellt;
- b) entgegen dem § 4 Abs. 1 erteilten Bedingungen und Auflagen der zuständigen Behörde, die an die Erlaubnis geknüpft waren, nicht nachkommt;
- c) entgegen § 5 Abs. 2 dieser Satzung die Werbeträger nicht unverzüglich beseitigt und den früheren Zustand

- nicht ordnungsgemäß wiederherstellt;
- d) entgegen § 6 Abs. 2, 4 dieser Satzung Werbeträger anbringt, welche i.S.d. § 6 Abs.2 die zulässige Größe überschreiten und gemäß § 6 Abs. 4 dieser Satzung die maximal zulässige Gesamtzahl an Plakaten überschreiten;
- e) entgegen § 8 dieser Satzung Werbeträger auf bzw. an nicht genehmigten Flächen anbringt, sowie i.S.d. § 8 dieser Satzung die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder den Verkehrsraum gefährden.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis 500,00 EUR geahnet werden.

3) Das Recht auf Sondernutzungsgebühren, Erhebung

von Verwaltungsgebühren sowie Kostenersatz bleibt von der Zahlung einer Geldbuße unberührt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pöhl, den 12.06.2020

D. Hommel-Kreibl



Daniela Hommel-Kreibl,
Bürgermeisterin Gemeinde Pöhl

ANLAGE ZUR SATZUNG ÜBER DIE ERLAUBNISSE UND GEBÜHREN FÜR DAS ANBRINGEN UND AUFSTELLEN VON MOBILEN WERBETRÄGERN UND PLAKATIERUNG IN DER GEMEINDE PÖHL

Gebührenverzeichnis für die Plakatierung und Werbung an öffentlichen Straßen als Anlage der Plakatierungssatzung vom 12. 06.2020

Tarif Nr.:	Art der Werbung	Bemessungsgrundlage Maßeinheit/Zeiteinheit	Gebühr nach Bemessungsgrundlage und Mindestgebühr	
1	Werbung			
1.1	Anbringen von Plakaten und ähnlichen Ankündigungsmittel	bis 1 m ² größer als 1m ²	Tag Tag	0,50 € 1,00 €
1.2	Fest verbundene Werbeträger (Vitrinen, Tafeln, Hinweisschilder, Leuchtschriften etc.)	Stück	Monat Jahr	20,00 € 200,00 €
1.3	Werbeständer	Stück	Tag Monat	0,50 € 10,00 €

KINDERGARTEN

Ein herzliches Dankeschön

Am Dienstag, dem 02. Juni 2020, wurden alle Kinder aus der Vorschulgruppe und dem Hort mit einem leckeren Eis aus dem Eismobil des Eiscafés Orchidee überrascht.



Die Freude war bei Groß und Klein riesig. Für diese schöne Kindertagsidee wollen wir uns bei Tims Mama, Frau Schaarschmidt, noch einmal recht herzlich bedanken!

Das Hortteam des Kinderland Pöhl

GRUNDSCHULE



Grundschule Jocketa
Gemeinde Pöhl
Jocketa-Bergstraße 26 · 08543 Pöhl

Tel: 037439/6829 · Fax: 037439/77321
E-Mail: grundschule@gemeinde-poehl.de

Vom 24.08. bis 11.09.2020
findet im Sekretariat der
Grundschule Jocketa die

Anmeldung der Schulanfänger 2021

täglich von 07.00 Uhr bis 10.00 Uhr statt.

Es sind alle Kinder anzumelden, die vom 01. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 geboren sind und zu unserem Schulbezirk gehören.

Kinder, die nach dem 30. Juni 2015 geboren sind, können auch angemeldet werden, wenn sie den für den Schulbesuch erforderlichen geistigen und körperlichen Entwicklungsstand besitzen. Die Entscheidung darüber trifft auch der Schulleiter.

Die Anmeldung der Kinder erfolgt durch die Personensorgeberechtigten. Sollte der zweite Personensorgeberechtigte verhindert sein, ist eine Vollmacht abzugeben. Vorzulegen ist die Geburtsurkunde oder eine amtlich beglaubigte Kopie derselben. Bitte bringen Sie den Impfausweis (Nachweis der Masernimpfung) Ihres Kindes mit.

Folgende Daten werden lt. § 3 der „Schulordnung für Grundschulen“ erfasst:

1. Name und Vorname der Eltern und des Kindes
2. Geburtsdatum und Geburtsort des Kindes
3. Geschlecht des Kindes

4. Anschrift der Eltern und des Kindes
5. Telefonnummer, Notfalladresse
6. Staatsangehörigkeit des Kindes
7. Religionszugehörigkeit des Kindes
8. Art und Grad einer Behinderung und chronische Krankheiten, soweit diese für den Schulbesuch von Bedeutung sind
9. wurde im Jahr vor der Schulaufnahme ein Kindergarten besucht
10. Erklärung zum Sorgerecht, im Fall des alleinigen Sorgerechts eines Elternteils ist dieser Umstand nachzuweisen
11. Erklärung der Eltern zur Zwei- oder Mehrsprachigkeit des Kindes, falls die Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist.

Nr. 6, 8 und 11 sind nur mit Einwilligung der Eltern zu verarbeiten.

Bei Verhinderung vereinbaren Sie bitte einen Termin im Sekretariat (037439/6829)

Die Kinder sind zur Anmeldung noch nicht vorzustellen.

gez.
Gabler, Schulleiterin

WISSENSWERTES

Seniorenbeirat startet Umfrage zur Lebenssituation von vogtländischen Senioren

Der Seniorenbeirat des Vogtlandkreises will wissen, wie es den Seniorinnen und Senioren geht, wie sie mit Einkäufen, Arztbesuchen, fehlender Mobilität, Freizeit und vielen anderen Dingen des täglichen Lebens zurechtkommen. Mit dem Projekt „Erfassen der Lebenssituation von Seniorinnen und Senioren im ländlichen Raum“ sollen gleichzeitig Vorschläge für die Verbesserung der jetzigen Situation gesammelt werden. Dabei geht es nicht um die Bedingungen unter der Coronapandemie sondern um das „normale Rentnerleben“. Alle Vogtländer ab 60 Jahre können sich beteiligen. Die Umfrage ist anonym, der Datenschutz ist gewährleistet. Die Umfrage nimmt etwa 30 Minuten in Anspruch. Die Fragebögen werden in Zusammenarbeit mit Studenten ausgewertet. Anschließend werden die Mitglieder des Seniorenbeirats Vorschläge an die Politik und die Gesellschaft ableiten und deren Umsetzung begleiten, so Dagmar Nauruhn, die Seniorenbeauftragte des Vogtlandkreises, die sich schon jetzt auf eine rege Teilnahme freut. Gefördert wird das Projekt mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des

Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes. Der Fragebogen kann in der Gemeindeverwaltung Pöhl abgeholt oder auch unter www.vogtlandkreis.de online ausgefüllt werden. Bis zum 1. August 2020 sollte der Fragebogen ausgefüllt wieder in der Gemeindeverwaltung Pöhl abgegeben werden.

„genialsozial-Deine Arbeit gegen Armut“

Besondere Zeiten, besonderes Motto:

Gib, was du kannst - Aktionstag 2020“

Die Covid-19-Pandemie stellt nicht nur unseren Alltag völlig auf den Kopf, sie gefährdet Existenzen und lässt viele Familien sorgenvoll in die Zukunft blicken. Die Nachwirkungen werden in erheblichem Maße unsere Kinder und Jugendlichen spüren. Die unter ihnen, die bereits vor Corona benachteiligt waren und ebenso die, deren Lebenswirklichkeit sich jetzt gravierend geändert hat. Keinesfalls dürfen wir zulassen, dass junge Menschen in dieser Zeit sowohl mit ihren Sorgen, aber auch mit ihren Fähigkeiten unbeachtet bleiben.

Mehr denn je braucht es jetzt positive Signale - für unsere Kinder, für deren Familien und für das Miteinander in unseren Städten. **Wir haben uns daher entschlossen, den „genialsozial-Aktionstag“ 2020 unter ein neues Motto zu stellen:**

GIB, WAS DU KANNST!

In 15 Jahren „genialsozial“ hat sich jedes Mal aufs Neue gezeigt: Auch der kleinste Betrag kann Großes bewirken, wenn er von Vielen gegeben wird. Jeder Euro, ist ein wichtiger Euro, wenn er Kindern und Jugendlichen zugutekommt, die in besonderer Weise von Armut und Benachteiligung bedroht sind.

Aus diesem Grund rufen wir dieses Jahr zu einer für uns ungewohnten Form des Engagements auf. **Ab 12.06.20** kann unter www.99funken.de/genialsozial finanziell unterstützt oder gespendet werden. Für alle, die helfen möchten, haben wir uns ein tolles Dankeschön ausgedacht. Die gesammelten Gelder werden Kindern und Jugendlichen in Sachsen zugutekommen, um den Nachwehen der Krise etwas entgegenzusetzen zu können.

Zum Aktionstag am **14.07.20** werden zudem Menschen, die „genialsozial“ jedes Jahr unterstützen, zu Wort kommen. Eltern, Lehrkräfte, Arbeitgeber*innen, Ehrenamtliche, Schüler*innen, Politiker: Engagierte Sachsen eben, deren Wirken wir sichtbar machen wollen.

Und noch eine Besonderheit in diesem Jahr: Die sächsischen Arbeitgeber*innen unterstützen die Schüler*innen von je her bei Ihrem Vorhaben, Geld für benachteiligte Kinder und Jugendliche zu verdienen. Diese Hilfsbereitschaft von beiden Seiten macht die Aktionstage überhaupt erst möglich und so erfolgreich. In der aktuellen Situation möchten wir die Engagementbereitschaft der Schüler*innen daher für einen außergewöhnlichen Gedanken gewinnen:

Sollte es in Sachsen Unternehmen, kleinere Geschäfte, Gewerbe, Vereine oder Privatpersonen geben, die helfende Hände nach dem Lockdown dringend gebrauchen können, möchten wir die „genialsozial-Schüler*innen“ bestärken, für einen Tag, am **15.10.2020**, mit anzupacken, auch wenn es dafür vielleicht keinen Lohn geben kann. Wer sich als Arbeitgeber*in dennoch in der Lage sieht, einen kleinen Betrag zu zahlen, den/die bitten wir **„Gib, was du kannst!“**

Wer mitmachen, spenden oder Unterstützung erfragen möchte, findet alle wichtigen Informationen unter: www.genialsozial.de.

„Optimismus bedeutet immer ein bisschen mehr zu vertrauen, als man sich sicher sein kann.“ Wir vertrauen deshalb darauf, dass weiterhin viele Sächsischen und Sachsen helfen wollen, Kinder und Jugendliche gerecht, sicher und glücklich aufwachsen zu sehen.

„genialsozial“ ist ein Programm der Sächsischen Jugendstiftung mit inhaltlicher Unterstützung des Entwicklungspolitischen Netzwerks Sachsen e.V.

Ministerpräsident Michael Kretschmer ist Schirmherr dieser größten sächsischen Jugendsolidaritätsaktion.

Hauptsponsoren von Beginn an sind die Sparkassen-Finanzgruppe Sachsen gemeinsam mit dem Ostdeutschen Sparkassenverband. In diesem Jahr sind daneben die Sparkasse Meißen und die Sparkassen Versicherung Sachsen besonders engagierte Partner der Aktion. Gemeinsam engagieren sie sich für das Gemeinwohl und die Menschen in Sachsen.

Pressekontakt:

Jana Sehmisch

Programmleiterin „genialsozial –
Deine Arbeit gegen Armut“

Sächsische Jugendstiftung

Weißeritzstraße 3 – 01067 Dresden

Tel.: 0351-323719012

Mail: info@genialsozial.de

VERANSTALTUNGSKALENDER JULI 2020

Tag	Uhrzeit	Veranstaltung	Ort
21.06.	10.30	Gottesdienst ANDERS	Kirche Jocketa
28.06.	10.30	Gemeinsamer Gottesdienst	Kirche Netzschkau
04.07.	18.30	Sommermusik	Kirche Jocketa
05.07.	10.30	Gottesdienst	Kirche Jocketa
11.07.	18.30	Sommermusik	Kirche Jocketa
12.07.	09.00 10.30	Gottesdienst Kinderkirche	Kirche Jocketa Kirche Jocketa
18.07.	18.30	Sommermusik	Kirche Jocketa
19.07.	10.30	Gottesdienst mit Kirche unterwegs und Taufe	Kirche Jocketa
25.07.	18.30	Sommermusik	Kirche Jocketa
26.07.	10.00	Gottesdienst Abschluss Kinderbibeltage	Kirche Jocketa